

## ÜBERSETZUNG

### ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

#### 1. FEBRUAR 2010 – Ministerielles Rundschreiben bezüglich der Zusammensetzung des Antrags auf eine Genehmigung

An die Damen und Herren Mitglieder der Gemeindegremien der Städte und Gemeinden der Wallonischen Region,

An die Damen und Herren beauftragten Beamten der Außendirektionen der operativen Generaldirektion 04- Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie - des öffentlichen Dienstes der Wallonie (SPW).

#### I. GESETZLICHE REFERENZEN:

Artikel 285 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, in seiner durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 abgeänderten Fassung.

#### II. EINLEITUNG

Im Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe wird vorgesehen, dass die Verstädterung jedes Raumes derart zu planen ist, dass den sozialen, wirtschaftlichen, mobilitäts-, energie-, erbe- und umweltbezogenen Bedürfnissen der Gemeinschaft dauerhaft nachgekommen wird. Die Durchführung eines jeden städtebaulichen Projekts muss demnach dazu beitragen, dass seinen zukünftigen Bewohnern ein Lebensrahmen von Qualität gewährleistet wird. Daher müssen die Angemessenheit des Projekts innerhalb eines bestimmten Umfelds und die Einhaltung der Energieeffizienz der Verstädterung und der Gebäude sichergestellt werden.

Außerdem muss das Projekt über eine rein grundsätzliche Analyse seiner Parameter hinaus analysiert werden. Die Verstädterung beruht nämlich auf einigen wichtigen Grundsätzen, die dem Berater erlauben, seine Bewertung zu strukturieren, aber diese sind hier bloß zur Information erwähnt:

- überprüfen, ob der Bau an dem Ort, wo er geplant wird, angemessen ist, unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Geländes, der allgemeinen Zweckbestimmung des Viertels und der etwaigen Belästigungen, die durch die zukünftig dort ausgeübten Funktionen verursacht werden könnten (Auswirkungen auf die Mobilität, die Landschaft, die Verteilung der Funktionen...) Dieser Grundsatz wird in dem Entwicklungsplan des regionalen Raums erläutert;
- die Angemessenheit des Standorts des Baus, seine Größe, die verwendeten Materialien angesichts der bestehenden oder zukünftigen Verstädterung überprüfen;
- dafür sorgen, dass die verschiedenen Bestandteile der Architektur des Gebäudes dazu beitragen, gleichzeitig das Image des Viertels aufzubessern und den Bedürfnissen auf geeignete Weise einzugehen;
- in Rechnung tragen, dass ein Projekt sowohl ein Bestandteil einer möglichst kohärenten Anordnung von Gebäuden, die ab dem öffentlichen Raum wahrgenommen werden (vom

gemeinschaftlichen Standpunkt aus) als auch der Ausdruck einer Funktion (vom individuellen Standpunkt aus) sein muss;

- für den Schutz der architektonisch hochwertigen Bauwerke und die Förderung einer reichen, kreativen, aktuellen Architektur, die angenehm zum Leben ist und einen hübschen Anblick bietet, sorgen;
- dafür sorgen, dass einige Gebäude im Verhältnis zu den Gebäuden, die die Grundstruktur des Dorfs oder der Stadt bilden, nicht unnötig auffallen (mit Ausnahme der Immobilien, die einen symbolischen Wert aufweisen);
- die Architektur der Neubauten mit derjenigen der in der Nähe oder innerhalb von sehr kohärenten bebauten Gefügen mit bedeutendem Wert als Erbgut bereits bestehenden Gebäude "in Einklang zu bringen".

Außerdem ist es wichtig, dass die Behörde im Rahmen der Begründung ihres Beschlusses und aufgrund der Analyse der angetroffenen Situationen nachweist, dass diese Kriterien und Parameter wirklich erreicht werden, insbesondere dass die geplanten Handlungen und Arbeiten die Hauptzweckbestimmung des Gebiets nicht gefährden und dass sie mit der Nachbarschaft vereinbar sind, dass sie die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, dass sich die Bauten, Umbauten, Vergrößerungen und Wiederaufbauten in den bebauten oder unbebauten Standort gut einfügen und die Raumgestaltung des Gebiets nicht beeinträchtigen, dass sie in einem Maße durchgeführt werden, das mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebiets und den städtebaulichen und architektonischen Zielsetzungen der Pläne und Verordnungen vereinbar ist.

Andere Kriterien, die technischer sind, müssen ebenfalls in der Analyse der Behörde in Betracht gezogen werden: so wird die Genehmigung verweigert oder mit Bedingungen verbunden, wenn es darum geht, ein Grundstück zu bebauen oder zu verstärken, das keinen Zugang zu einem Weg hat, der ausreichend mit Wasser- und Stromversorgung ausgerüstet ist, einen festen Belag hat und breit genug ist, unter Berücksichtigung der Ortslage.

Der Beschluss der Behörde muss mit Gründen versehen sein, insbesondere auf der Grundlage der Stücke, die die Akte bilden: einerseits die Stücke, die den Gegenstand des Antrags auf eine Städtebaugenehmigung selbst genauer bestimmen, und andererseits die Stücke, die die konkrete Lage des Zusammenhangs, in dem der Antrag stattfindet, beschreiben.

Wenn eine öffentliche Untersuchung organisiert wird, oder wenn ein Bürger in Anwendung des Umweltgesetzbuches Kenntnis von der Akte des Antrags auf die Städtebaugenehmigung nehmen möchte, ist es wichtig, dass er in die zur guten Verständlichkeit des Projekts nützlichen Unterlagen Einsicht nehmen kann, so dass er sich über das Projekt zweckmäßig äußern kann.

Schließlich muss der Architekt, der der Projekturheber ist, wenn er einen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung einreicht, die Parameter der in Betracht gezogenen Handlungen und Arbeiten anführen und die gewählten architektonischen und umweltbezogenen Optionen unter Berücksichtigung des vorgesehenen Programms und des Zusammenhangs rechtfertigen können.

Als Schlussfolgerung spielt die Zusammensetzung der Akte des Antrags auf eine Städtebaugenehmigung eine wesentliche Rolle in der guten Verständlichkeit des Projekts und dessen Eingliederung in seine Umgebung, und zwar sowohl für den Architekten und seine

Kunden, die ihre Wahl begründen müssen, als auch für den Bürger, der ggf. seine Reaktion begründen muss, und für die Behörde, die ihren Beschluss motiviert.

Offensichtlich legt die Regierung auf, dass die Akte des Antrags auf eine Städtebaugenehmigung eine Anzahl Unterlagen und Informationen umfasst, damit diese Ziele erreicht werden.

In diesem Bereich ist die Rechtsprechung des Staatsrats unzweideutig und erlaubt, die genaue Tragweite einer Liste beizubringender Unterlagen zu beurteilen. So erachtet nämlich der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 157.204 vom 30. März 2006, dass "eventuelle Lücken in der Zusammensetzung der Akte des Antrags auf eine Städtebaugenehmigung ihrer Art wegen die Gesetzlichkeit der erteilten Genehmigung nicht in Frage stellen können, wenn feststeht, dass die zuständige Behörde trotz dieser Lücken in voller Kenntnis der Sachlage hat befinden können".

Der Hauptzweck ist also zu erlauben, dass gute Entscheidungen auf der Grundlage von Unterlagen, die klar und verständlich genug sind, getroffen und richtig begründet werden.

Der Inhalt des Antrags auf eine Städtebaugenehmigung kann demnach nicht als Ziel an sich, das von der Qualität, der Richtigkeit und der Nützlichkeit der erteilten Information bezüglich eines bestimmten Projekts und einer bestimmten Umgebung unabhängig wäre, betrachtet werden.

|                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III. Durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 über die Zusammensetzung der Anträge auf Städtebaugenehmigung gebrachte Abänderungen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Wortlaut des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 zielt darauf ab, den Inhalt der Anträge auf Städtebaugenehmigungen genauer zu bestimmen.

Die Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 hat zahlreiche Entwicklungen in der Zusammensetzung, der Einreichung und der Untersuchung der Anträge auf eine Städtebaugenehmigung hervorgerufen.

So hat die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen am 4. September 2009 mit Rückwirkung auf den 1. September 2009 überraschen können. Sie hat offensichtlich Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen gegeben, zu unnötigem Verzug in der Untersuchung der Anträge auf Städtebaugenehmigungen, mit der Gefahr einer ungleichen Behandlung dieser Anträge auf dem Wallonischen Gebiet geführt. In diesem Rahmen musste die alltägliche Arbeit von zahlreichen Akteuren der Raumordnung neu gedacht werden. Ziel dieses Rundschreibens ist es nicht, vom Inhalt der Norm abzuweichen, da es unmöglich ist, eine höhere Norm durch ein Rundschreiben abzuändern, sondern die durch diesen Erlass bestimmten Anforderungen zu verdeutlichen, um das grundsätzliche Ziel der verordnungsrechtlichen Bestimmungen optimal zu erreichen, damit eine nuancierte Auslegung unter Berücksichtigung des Zusammenhangs und des Projekts möglich ist, und damit die Regel somit nach Konzertierung mit den Aktionsträgern überall auf gleicher Weise angewandt wird.

Außerdem wird die Sorge um eine administrative Vereinfachung zur Lesbarkeit und Verständlichkeit der Verwaltungsakten beitragen, was allen Akteuren zu Gunsten kommen wird.

\* Besondere angetroffene Schwierigkeiten:

Angesichts dieser Elemente ist es unnötig, alle Bestimmungen von Artikel 285 des CWATUP systematisch anzuführen. Das vorliegende Rundschreiben hat zum Gegenstand, auf die Punkte, die Anlass zur Kontroverse gegeben haben, zu zielen, nämlich: den Bericht, den Fotobericht und die Darstellung des Projekts.

Was die Quellen der beizubringenden Auskünfte betrifft, ist es unerlässlich, den Zugang zu den verschiedenen Unterlagen, die zur Erstellung des Berichts notwendig sind, zu erleichtern. Zu diesem Zweck stellt die DGO4 auf ihrer Website (<http://mrw.wallonie.be/dgatlp>) eine Seite mit der Liste der verfügbaren Informationen und deren Merkmale zur Verfügung. Diese Seite wird durch die DGO4 je nach der Entwicklung der Auskunftsquellen aktualisiert.

Im Falle einer Unverfügbarkeit der erforderlichen EDV-Daten können die Gemeindeverwaltungen und die Außendirektionen der DGO4 jede unerlässliche Unterlage übermitteln (Siehe die Bestimmungen des Umweltgesetzbuches, Art. D. 10 und ff. und R.17).

\* Bericht (Artikel 285,3°, a)

Ein Dokument mit dem Titel "Bericht" muss unbedingt in der Akte vorhanden sein.

Architektonische Gestaltung – Abweichungen.

In einem Text müssen die wesentlichen und bedeutenden Parameter des Projekts, die Wahl eines Standorts, einer architektonischen Gestaltung, einer Größe, von Baustoffen usw. in Verbindung mit einem gegebenen städtebaulichen Umfeld dargestellt werden.

Es ist eine Gelegenheit für den Architekten, die von ihm gewählten Möglichkeiten auszudrücken, und somit einen Schlüssel zum guten Verständnis des Projekts zu bieten. Eine originelle Vorgehensweise, die in dem Zusammenhang besonders angemessen ist und ggf. im Rahmen eines spezifischen Programms stattfindet, kann es rechtfertigen, dass von einem Plan oder einer Regelung abgewichen wird. Die Begründung der beantragten Abweichungen kann die Behörde sowie den Bürger über die getroffene Wahl aufklären, und somit entweder unbegründete Kritik oder nachträgliche Bitten auf Erläuterung vermeiden. Außerdem kann der Bericht ausdrücklich auf bestimmte Punkte hinweisen, die in der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit entwickelt werden; zur Erinnerung ist diese Bewertungsnotiz eine Verpflichtung, die sich nicht aus dem Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe ergibt, sondern aus dem System zur Bewertung der Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt, das durch das Buch I des Umweltgesetzbuches, Art. D.62 und ff. sowie Art. R.52 und ff. organisiert wird.

Jedoch ist es wichtig, dass die Schlüsselemente in dem Bericht angegeben werden, wobei der Hinweis einfach die Möglichkeit einer Ergänzung gibt.

Lage

Die Karten sind je nach dem verlangten Maßstab im Format A4 oder A3 beizubringen.

### Juristische Lage

Die Auskünfte bezüglich der Zweckbestimmungen des Sektorenplans, der kommunalen Raumordnungspläne, des Städtebau- und Umweltberichts usw. sind im digitalen Format erhältlich (siehe oben erwähnte Auskunftsquellen).

Außerdem kann der Architekt sich ggf. mit den Gemeindedienststellen unmittelbar in Verbindung setzen, um von den gesamten Bestimmungen, die sich auf das betroffene Grundstück beziehen, Kenntnis zu nehmen, insbesondere für die Parzellierungsgenehmigungen.

### Städtebaulicher und landschaftlicher Zusammenhang

Eine Basiskarte i.M. 1/500 kann mit Vermerken versehen werden, um die technischen Elemente bezüglich des Straßennetzes oder der prägenden Merkmale der Landschaft usw. anzugeben. Ggf. kann ein Luftbild über die Basiskarte angebracht werden und als Träger dienen, auch in einem kleineren Maßstab (1/2500), wenn die Wahrnehmung der Merkmale des Geländes dadurch richtiger wird, insbesondere wenn das Projekt die Anwendung der Artikel 110 bis 113 und 127, § 3 voraussetzt.

### Standort, Größe, Art oder Zweckbestimmung der bestehenden Bauten

Hier ist keine wissenschaftliche Aufnahme oder Axonometrie aller Gebäude in einem Umkreis von 50 m erforderlich. Es reicht, wenn auf der Karte die einfachen und bedeutenden Merkmale des Umfelds angegeben werden. Die Größe der Gebäude muss einfach durch die Anzahl Stockwerke, ggf. unter Angabe der Stockwerke mit einem Dachvolumen angegeben werden.

Zum Beispiel ist es wichtig, den Zusammenhang der Errichtung eines vierstöckigen Appartementgebäudes genau zu beschreiben, nämlich zu erwähnen, wenn es nur durch zweistöckige Gebäude umgeben ist, oder nachzuweisen, dass Gebäude mit gleicher Größe wie das geplante Gebäude in unmittelbarer Nähe vorhanden sind.

In städtischen Zentren, wenn verschiedene Wohnarten vorhanden sind, kann jedoch interessant sein, die durchschnittliche Dachgesimshöhe zu kennen. Die Zweckmäßigkeit, sich nach solchen Einzelheiten erkundigen zu können, ist nicht auszuschließen.

Einige Eigenschaften müssen ebenfalls angegeben werden, wie zum Beispiel die Nähe einer Schule, eines Geschäfts, usw.

Die Meisten dieser Einzelheiten müssen angegeben werden können, ohne dass gebraucht wird, die benachbarten Anwesen physisch zu betreten, sondern einfach durch die Beobachtung.

Die Auskünfte bezüglich der Größe ergeben sich also nicht aus einer wissenschaftlichen und ausführlichen Analyse des Zusammenhangs sondern aus der Identifizierung von Referenzelementen, die für die Bewertung des Projekts relevant sind. Der Projektautor muss also diese Auskünfte als eine Gelegenheit betrachten, um sein Projekt angesichts dessen Umgebung zu begründen, was das erste Ziel dieses Dokuments darstellt, anstatt topographische Aufnahmen von Teilen des Gemeindegebiets beizubringen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Auskünfte bezüglich des Standorts, der Größe, der Art oder der Zweckbestimmung der in einem Umkreis von 50 m bestehenden Bauten keineswegs eine neue Anforderung darstellen, da sie bereits durch die vor dem 1. September 2009 geltenden Bestimmungen des Gesetzbuches betroffen waren.

\* Fotobericht

Das Dokument mit dem Titel "Fotobericht" muss mindestens 5 Bilder enthalten:

b.i.. Zwei Aufnahmen direkt am Wegenetz

Ziel ist es, den Kontext am Rande der Straße auf der Seite der betroffenen Parzelle und ihr gegenüber zu visualisieren.

b.ii. Drei weitere Fotoaufnahmen

Drei Fotoaufnahmen, um die Grenzen des betroffenen Gutes und der Nachbargebäude zu visualisieren. Ziel ist es, über die Bauten und Anlagen jenseits jeder Grenze (2 Seitengrenzen und eine Grenze auf der hinteren Seite der Parzelle) zu informieren.

Außerdem:

b.ii. . wenn es sich um ein neues Gebäude handelt, wenn das Vorhaben die Anwendung der Artikel 110 bis 113 und 127, §3 voraussetzt, wenn es sich um eine Genehmigung für gruppierte Bauten handelt, oder wenn sich das Vorhaben in einem Umkreis von landschaftlichem Interesse befindet:

- mindestens drei verschiedene Fernaufnahmen, die es ermöglichen, den gesamten landschaftlichen Kontext, in den sich das Vorhaben einfügt, zu visualisieren, wobei auf jeder Aufnahme die Standortanlage des Vorhabens angegeben wird;

- eine oder mehrere verschiedene und repräsentative dreidimensionale Ansichten der geplanten Handlungen und Arbeiten und der Sachlage in einem Umkreis von 50 Metern von jeder Grenze der betreffenden Parzelle oder in einem Umkreis mit optimalen Abmessungen unter Berücksichtigung der Wahrnehmungswinkel des Vorhabens im Verhältnis zu den benachbarten Parzellen und dem bebauten oder nicht bebauten Zusammenhang".

Dieser Paragraph betrifft:

1. die vier verschiedene und nicht kumulierbare Hypothesen;
2. unter dem Begriff "neues Gebäude" versteht man die neuen Bauwerke im gewöhnlichen Sinn, nämlich die Errichtung eines Gebäudes auf einer noch nicht verstädterten Parzelle;
3. was die beizubringenden Unterlagen betrifft:

- Fotoaufnahmen, je nach der Art der Umgebung, landschaftlich oder eher verstädtert:

- \* mindestens drei Fotoaufnahmen, die es ermöglichen, den landschaftlichen Kontext, in den sich das Vorhaben einfügt, zu visualisieren: hier werden die Projekte gemeint, die sich in einen Kontext landschaftlicher Art einfügen; es wird versucht, die Auswirkungen des Projekts auf die Landschaft einzuschätzen. So haben die Unterlagen die Form von Fernaufnahmen, Panoramaaufnahmen, usw. Jede sonstige vergleichbare Lösung muss angenommen werden;

- \* eine oder mehrere verschiedene und repräsentative Ansichten der Sachlage in einem

Umkreis von 50 Metern von jeder Grenze der betreffenden Parzelle oder in einem Umkreis mit optimalen Abmessungen: hier werden die Projekte gemeint, die sich in einer eher verdichteten Umgebung einfügen (Stadt-Dorf); es wird nach der direkten Konfrontation mit der Bausubstanz oder mit den öffentlichen Räumen gesucht. So wird in diesen Dokumenten ein beschränkteres Blickfeld dargestellt. Jede sonstige vergleichbare Lösung muss angenommen werden.

- eine oder mehrere verschiedene und repräsentative dreidimensionale Ansichten der geplanten Handlungen und Arbeiten: das Wort "Ansicht" bedeutet nicht unbedingt eine Fotoaufnahme, sondern kann in einer Darstellung in Perspektive des Vorhabens in seinem Zusammenhang bestehen.

Mehrere Möglichkeiten können in Betracht gezogen werden, zum Beispiel:

- eine Fotoaufnahme, in der eine graphische Darstellung des Vorhabens in der Form einer Perspektive eingefügt wird;
- eine 3D-Modellierung des Vorhabens und der Kontext;
- die Fotoaufnahme eines Modells des Vorhabens in seinem Kontext.

Jede sonstige vergleichbare Lösung muss angenommen werden, sofern sie das möglichst vollständige Verständnis des Projekts ermöglicht. Also müssen die Eigenschaften des Zusammenhangs, ob bebaut oder nicht, mit akzentuiertem oder nicht akzentuiertem Relief, bewaldet oder nicht, den Projektautor bei seiner Wahl der angesichts des Zusammenhangs am geeignetsten Darstellungsart anleiten.

\* Darstellung des Projekts.

Die Darstellung des Vorhabens mit den zu erhaltenden, abzubrechenden oder zu bauenden Gebäuden im Maßstab 1:100.

Der Maßstab 1/100 muss als ein Mindestmaßstab betrachtet werden. Es gibt also keinen Anlass, eine Darstellung im Maßstab 1/50 bei der Untersuchung der Akte abzulehnen, da diese natürlich mehr Genauigkeit bietet, insbesondere, um sich von der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Plänen und Verordnungen zu vergewissern. Eine andere Handlungsweise würde in Widerspruch mit den Zielen der verordnungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung der Akte des Genehmigungsantrags stehen.

Die Ansicht mit allen Öffnungen aller aufgehenden Mauerwerke, "die zum öffentlichen Eigentum hin liegen, und zur Information die Ansicht mit den gesamten Öffnungen der anderen aufgehenden Mauerwerke, sowie die Angabe des Verblendwerkstoffs des aufgehenden Mauerwerks und der Dachbedeckungen".

Die in Artikel 285 benutzten Wörter "zur Information" befreien nicht von der Darstellung der Öffnungen. Da keine Bestimmung des Gesetzbuches die Öffnungen in einem zu bauenden Gebäude von der Genehmigung befreien, müssen die aufgehenden Mauerwerke genau abgebildet werden. Der Bau einer Fassade mit einer anderen Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl, der Form oder der Merkmale der massiven Mauerwerke oder der Öffnungen ist also nicht zugelassen. (Siehe Artikel 154 des CWATUP bezüglich der Verstöße und Strafmaßnahmen)

#### IV. Schlussfolgerungen

Wie es im Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 vorgesehen ist, kann die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangt werden, wenn diese für das Verständnis des Vorhabens als unerlässlich betrachtet werden, jedoch ausnahmsweise.

Ich dringe darauf, dass jeder mit Einsicht handelt, und dafür sorgt, dass den Zielen der verordnungsrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird, und vermeidet, unnötige Dokumente zu verlangen.

Die verlangten Dokumente müssen ausdrücklich dazu beitragen, nach der Qualität des Lebensrahmens und nach administrativer Vereinfachung zu streben.

Das vorliegende Rundschreiben gilt für die Anträge auf Städtebaugenehmigungen, auf welche die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Juni 2009 Anwendung finden, ab dessen Inkrafttreten am 1. September 2009.

Schlussbemerkung: bis zum 30. April 2010 bestimmt Artikel 295 des CWATUP, wenn sich das Vorhaben auf Handlungen oder Arbeiten bezieht, die der Energieeffizienz der Gebäude unterworfen sind, die beizufügenden Formulare (Erlass der Wallonischen Regierung vom 17. Dezember 2009 zur Abänderung des Buches IV von Titel IV des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, um die Zulassungen und das Verfahren, die in Sachen Energieeffizienz der Gebäude anwendbar sind, zu organisieren (Belgisches Staatsblatt vom 18. Januar 2010, S. 2.023).

Das vorliegende Rundschreiben wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Namur, den 1. Februar 2010

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität,

Ph. HENRY